

K a n a l i s a t i o n s a n l a g e n

Informationsblatt zur Herstellung von Hausanschlussleitungen

1. ALLGEMEIN:

Der Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld errichtet gemäß § 1 Abs. 6 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes-K-GKG 1999, LGBL. Nr. 62/1999 idF. LGBL. 85/2013, die öffentlichen Kanalisationsanlage im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach dem Trennsystem, d.h. Schmutzwässer (WC, Küche, Bad usw.) und Niederschlagswässer (Oberflächenwässer, Dachwässer usw.) müssen ausnahmslos getrennt werden und in die jeweils hierfür vorgesehene öffentliche Leitung eingeleitet werden.

2. ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGE:

Das öffentliche Kanalsystem endet an Ihrer Grundstücksgrenze.

Dort ist die Übernahme des Abwassers in das öffentliche Kanalsystem direkt in das Rohr der öffentlichen Kanalisation (Anschlusspunkt) vorgesehen.

Die Anschlusskanäle werden aus Kanalrohren mit einer lichten Weite von 150 mm hergestellt.

3. HERSTELLUNG DER HAUSANSCHLUSSLEITUNG (HAUSKANAL - GRUNDLEITUNG)

- Der Hauskanal (Grundleitung) ist vom Liegenschaftseigentümer (Hauseigentümer) bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalsystem herzustellen.
- Bei der Herstellung des Hauskanales sind die einschlägigen NORMEN, die Kärntner Bauordnung 1996, LGBL. 62/1996, idF. LGBL. 85/2013, sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten.
- Die Kanäle sind flüssigkeitsdicht auszuführen.
- Der Übergang einer größeren Kanalleitung in eine mit kleinerer Lichtweite darf nur mit einem Reduktionsstück erfolgen.
- Ein Wechsel des Rohrmaterials beim Anschlusspunkt ist nur mit Hilfe eines geeigneten Übergangsformstückes zulässig .
- Grundleitungen (Hauskanäle) sind mit einem Sohlgefälle von mindestens 1 % (besser 2 %) und einer Lichtweite von 150 mm (DN 150) auszuführen.
- In der Grundleitung sollte eine Putzöffnung mit Verschlussdeckel mit den Mindestmaßen 10 x 17 cm angeordnet werden. Das Putzstück soll in einem Putzschacht eingebaut werden.
- Der Umbau einer vorhandenen Senkgrube in einen Putzschacht ist möglich.
- Die Anordnung des Putzstückes im Keller ist auch möglich, wenn das Gebäude nahe am Anschlusspunkt zum öffentlichen Kanal steht (max. 25 m).
- Jede Ablaufstelle (WC, Waschbecken, Waschmaschinenablauf, Bodenablauf usw.) ist mit einem Geruchsverschluss („Gully“) zu versehen.
- Ablaufstellen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene (max. Höhe des Wasserspiegels bei einem Rückstau im Kanalsystem) sind zu vermeiden. Falls unbedingt erforderlich sind diese gesondert mit einem Rückstauverschluss zu sichern. In diesen Fällen übernimmt der Kanalbetreiber jedoch keine Haftung für durch Rückstau resultierende Schäden.

- Falleleitungen sollen eine lichte Weite von mind. 100 mm (DN 100) haben. Falleleitungen sind über das Dach zu entlüften.

4. INBETRIEBNAHME DES HAUSANSCHLUSSES:

4.1 *Zeitpunkt der Inbetriebnahme*

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusskanales ist erst möglich, wenn die erforderlichen öffentlichen Kanalisationsanlagen und der Hauskanal (Grundleitung) ordnungsgemäß hergestellt sind. Der mögliche Anschlusszeitpunkt an die öffentlichen Kanalisationsanlagen wird Ihnen durch die Stadtgemeinde Bleiburg bekannt gegeben.

4.2 *Maßnahmen des Hauseigentümers bei der Inbetriebnahme*

Nach Inbetriebnahme der Kanalisation und nach Anschluss der Liegenschaft an den Kanal müssen alle Schmutzwässer (aus Küche, Bad, WC usw.) auf kürzestem Weg in den Kanal eingeleitet werden.

4.3 *Auflassung bestehender Anlagen*

Mit Inbetriebnahme des Hausanschlusskanales sind bestehende Senkgruben, 3-Kammeranlagen etc. aufzulassen.

Sofern diese Anlagen zu Hauskontrollschächten (Putzschacht) umgebaut werden, sind diese zu räumen und mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen.

Die Inhalte aus den Hausklär- und Senkgrubenanlagen sind ordnungsgemäß zu entsorgen, d.h. sie dürfen **nicht** in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden. Ebenso ist zu vermeiden, dass durch die Herstellung der Hausanschlussleitung **Schotter, Holzteile, Zemente sowie andere Grobstoffe** in die öffentlichen Kanalisationsanlagen gelangen.

Die nicht mehr benötigte Senkgrube bzw. 3-Kammeranlage kann als Regenwasserzisterne weiter verwendet werden.

4.4 *Einleitungsbestimmungen*

Für die Abwasseranlage schädliche Stoffe, die geeignet sind, die Benützbarkeit, den Betrieb oder die Wartung und Instandhaltung der Kanalisationsanlagen zu beeinträchtigen, zu erschweren oder zu gefährden, **dürfen nicht eingeleitet werden.**

Hiezu zählen insbesondere:

- Abwasser und Stoffe, die belästigende Gerüche verursachen, Gase aller Art, sowie infektiöse Abwässer.
- Feste Stoffe, Faserstoffe, Teer, Sand, Zement, Schutt, Müll, Stallmist, Gülle, Schlachtabfälle.
- Chemische Stoffe, die feuergefährlich, zerknallgefährlich, giftig oder radioaktiv sind.
- Fette, Öle, Emulsionen, Säuren, Alkalien, Phenole, Schwermetallsalze, Farben, Medikamente u. a., soweit sie das biologische Leben in den Abwasserreinigungsanlagen und Vorflutern stören.

Niederschlagswässer (Oberflächenwässer, Dachwässer usw.) müssen auf Eigengrund versickert oder in Zisternen gesammelt oder wenn vorhanden in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

4.5 *Störfälle*

Störungen oder Schäden an der Kanalisationsanlage sind beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (Tel. 04232/89 570-0) ehestens zu melden.

24-Stunden-Bereitschaftsdienstnummer 0664/440 414 0!!